

Wegleitung zur Anerkennung der Kompetenznachweise der Module

Gestützt auf Ziffer 2.21 der **Prüfungsordnung vom 7. Mai 2015**

- über die Berufsprüfung Fachfrau/Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung
- über die Wegleitungen zur Prüfungsordnung vom 1. Januar 2023

erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Anerkennung der Kompetenznachweise der Module:

1. Grundsätzliches

Das Angebot der Bildungsanbieter richtet sich nach den Vorgaben der oben erwähnten Prüfungsordnung und Wegleitung.

2. Verfahren

Die Bildungsanbieter beantragen die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module. Sie reichen die folgenden Unterlagen ein:

- **Dossier zu den Kompetenznachweisen:** Dokumente für Kandidatinnen und Kandidaten, in denen die Einzelheiten der gestellten Aufgaben beschrieben sind.
- **Beurteilungsraster, mit denen die gestellten Aufgaben beurteilt werden, inkl. der Bestehensnormen.**

Weitere Informationen und Unterlagen zum Modulangebot können zur Illustration ebenfalls eingereicht werden: konzeptionelle Überlegungen, pädagogisches Konzept, Modulbeschreibungen, Planungen etc.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Information der Kandidatinnen und Kandidaten zur Durchführung der Kompetenznachweise
 - Die Informationen zu den Kompetenznachweisen liegen schriftlich vor.
 - Die Kompetenznachweise basieren auf den Handlungskompetenzen der Module.
 - Sie beschreiben die zu erbringende Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten.
 - Sie enthalten alle wichtigen organisatorischen Informationen zu den Kompetenznachweisen.
 - Sie sind übersichtlich gestaltet.

- Qualität der Prüfungsaufgaben
 - Die Kompetenznachweise entsprechen den Vorgaben in den ‘Beschreibungen der Module’ im Anhang der Wegleitung zur Prüfungsordnung.
 - Die Qualität der Kompetenznachweise entspricht den Standards in Bezug auf Kompetenzorientierung, adressatinnen- und adressatengerechte Sprache sowie formale Aspekte.
- Beurteilung und Bewertung der Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten
 - Zur Beurteilung der Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten liegt eine gegliederte, schriftliche Kriterienliste vor.
 - Die Kriterien beziehen sich auf die Handlungskompetenzen der betreffenden Module.
 - Die Gewichtung der einzelnen Aspekte der Leistung ist nachvollziehbar und ausgewogen.
 - Die Bestehensnorm ist klar und für die Kandidatinnen und Kandidaten nachvollziehbar.

3. Adressat

Das Verfahren zur Anerkennung der Kompetenznachweise der Module wird durch die QS-Kommission durchgeführt. Für die fachliche Beurteilung der Gesuche kann sie Fachexpertinnen und -experten mandatieren.

Erachtet die QS-Kommission die Kriterien als erfüllt, bestätigt sie die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module schriftlich. Wird die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module nicht bestätigt, begründet die QS-Kommission ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert, welche Elemente innerhalb welcher Frist überarbeitet resp. nachgereicht werden müssen, damit die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module erteilt werden kann. Werden die Kriterien ein zweites Mal nicht erreicht, werden die entsprechenden Kompetenznachweise von der QSK nicht anerkannt.

4. Gültigkeit

Die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module gilt 5 Jahre oder bis zu einer Änderung der Beschreibung der Kompetenznachweise im Anhang der Wegleitung resp. bis zu einer Änderung der gestellten Aufgabe durch den Bildungsanbieter.

5. Kosten

Der Aufwand für die Anerkennung der Kompetenznachweise der Module wird den Gesuchstellenden mit CHF 2'870.- pauschal für 5 Module in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt nach eingegangener Zahlung. Bei unverhältnismässig hohem Aufwand kann den Gesuchstellenden der zusätzliche Aufwand nachbelastet werden.

Die Anerkennung nur einzelner Module wird den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet (CHF 600.- pro Modul).



6. Qualitätssicherung

Die Bildungsanbieter sind verpflichtet, Änderungen in den Aufgaben zum Kompetenznachweis der Module der QSK zu melden.

Gegen Entscheide der QS-Kommission kann während 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Trägerschaft rekurriert werden. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend.

7. Übergangszeit

Für die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2025 gelten die Vereinbarungen gemäss der unterzeichneten Absichtserklärung.

8. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Erlass

Bern, 30. November 2023



Präsidentin Qualitätssicherungskommission

